

Betreff:

Stellungnahme und Anmerkungen zum Gesetzesentwurf des Heimopfergesetzes (HOG) 2017, sowie Anmerkungen zur Kontinuität des nachweislich umfänglich staatlich organisierten Begutachtungsverbrechens innerhalb des Vollzuges der Sozialgesetzgebung.

Ich schließe mich der Stellungnahme von Dr. Johannes Öhlböck¹ vom 09.03.2017 mit folgenden Ergänzungen, sowie zusätzlichen Anmerkungen an.

I. Zum Gesetzesentwurf des Heimopfergesetzes HOG 2017²

Zu Artikel 1

Bundesgesetz, mit dem eine Rentenleistung für Opfer von Gewalt in Heimen eingeführt wird (Heimopferrentengesetz – HOG)

Anm. zu §1.(1):

Es sollte die Personengruppe der Pflegekinder mitberücksichtigt sein und die Leistungen ab Inkrafttreten des Gesetzes und nicht erst bei Erreichung der Pensionierung bzw. des Pensionsalters erfolgen.

Anm. zu §2.:

Als Vorschlag drei Zahlungsvarianten, wobei allen drei Varianten mit den folgenden grundsätzlichen Gemeinsamkeiten ausgestaltet sein sollten:

Zahlungen ab Inkrafttreten des Gesetzes, ohne erst das Pensionsalter bzw. die Pensionierung erreichen zu müssen und diese **Netto** „on top“ zum bisherigen **Netto**-Einkommen inklusive Berücksichtigung des Verbraucherpreisindex, um Werthaltigkeit zu gewährleisten. Zusätzlich mit dem Recht, daß der/die Ehepartner/in bzw. Partner/in nach dem Ableben der Geschädigten Person die Zusatzrente vollumfänglich weiterbeziehen kann.

1. **Optimale Variante im Sinne der ordentlichen Herstellung bzw. Wiederherstellung einer bürgerlichen Existenzgrundlage, bestehend aus Einmalzahlung und laufenden Zahlungen:**

A €300.- Einmalzahlung pro verbrachten Tag in den sogenannten „Betreuungseinrichtungen“.

B €2000.- Netto Zusatzrente (14x im Jahr).

2. **Befriedigende Variante:**

€2000.- Netto Zusatzrente (14x im Jahr).

3. **Notwendige Variante:**

€600.- monatliche **Netto** Zusatzrente (14x im Jahr), d. h. Verdoppelung der im Gesetzesentwurf vorgesehenen monatlichen Zahlungen (**Netto**).

Anm.: Durch Aufstockung der Mindestpension (derzeit ca. Netto €840.- monatlich) von €300.- gemäß Gesetzesentwurf liegt der Nettobetrag zu nahe an der Armutsgrenze!

Zu Artikel 2

Änderung des Verbrechensopfergesetzes

Anm.: Grundsätzlich stellt dieser Artikel 2 einen schwerwiegenden Rechtsverlust gegenüber allen anderen Verbrechensopfern dar und ist daher völlig abzulehnen (Siehe Fußnote¹)! Außerdem befremdet zusätzlich die rückwirkende Geltendmachung von Anträgen im Rahmen des VOG, welche Geschädigte vom VOG ausschließt. Anträge bez. HOG und VOG sollten aber gleichzeitig und unabhängig möglich sein (Siehe Anrechenbarkeit im Artikel 1, § 2 des Gesetzesentwurfes)!

¹ <http://www.raoe.at/uploads/media/Stellungnahme-zu-HOG-vom-09.03.2017.pdf>

² https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/II_01525/index.shtml#tab-Uebersicht

II. Zur Gesetzgebung und des Vollzuges des Verbrechenopfergesetzes seit 2012³

1. Zur VOG-Änderung 2013 (Beschluss im Bundesrat am 05.04.2013) und besonders zur Stellungnahme der Volksanwaltschaft vom 11.12.2012 gemäß Verbrechenopfergesetzesnovelle - Geschäftszahl VA-6100/0005-V/1/2012⁴ sei angemerkt, daß die Volksanwaltschaft darin sehr deutlich die rechtliche Stellung der Geschädigten bez. bestehender Rechtsnormen des Menschen- und Völkerrechts beleuchtete und dazu klare und notwendige Empfehlungen abgab (Siehe dazu Fußnote⁵).

Siehe des Weiteren das Forderungsprogramm des „Weissen Ringes“ gemäß seiner Generalversammlung⁶ vom 28.11.2013 - Zitat, Seite 4-5:

„...Da der Ausweg der Verfahrenshilfe für viele bedürftige Opfer kein vollwertiger Ersatz ist, wäre dringend die Ausdehnung der anwaltlichen Prozessbegleitung auch in den anschließenden Zivilprozess bzw. das anschließende außerstreitige Verfahren zu fordern.

...Erarbeitung von Schulungsblöcken zu Opferrechten und Viktimologie vor allem für die Grundausbildung der Polizei, der BezirksanwältInnen und für RichteramtswärterInnen Opferrechte und wichtige Aspekte der Opferarbeit, wie das Wirken von Traumata, posttraumatischen Belastungsstörungen und sonstige Folgen einer erlittenen Straftat sollten verpflichtend in die Grundausbildung der RichterInnen, BezirksanwältInnen und StaatsanwältInnen aufgenommen [werden].“

Siehe Symposium Istanbul-Protokoll⁷ (AKH-Wien, 20. bis 21.10.2016).

2. Der Vollzug z. B. des VOG scheint auch laut Bericht der Volksanwaltschaft⁸ vom 23.04.2014 hinsichtlich Kausalitätsermittlung problembehaftet - Zitat, Seite 137:

"Im gegenständlichen Berichtsjahr wandten sich wieder zahlreiche Menschen mit Behinderung und deren Angehörige mit ihren Anliegen an die VA. Im Bereich der Versorgungsgesetze (VOG, HVG, Impfschadengesetz) bezogen sich die Beschwerden auf die schwierige Durchsetzung von Leistungen. Dies insbesondere dann, wenn die Kausalität zwischen der vorliegenden Gesundheitsschädigung und dem auslösenden Ereignis im Kern umstritten ist. Grund für Beschwerden boten vielfach auch die unterschiedlichen landesgesetzlichen Bestimmungen zur Behindertenförderung."

Siehe dazu eine vorangehende Presseaussendung⁹ von Rechtsanwalt Dr. Christian Sailer, welcher mehrere Heimopfer im VOG-Verfahren vertrat:

Siehe des Weiteren in Fußnote⁵ den Vortrag von Michael Köck, gehalten am 24.09.2016 im Rahmen des Symposiums "**Heimkinder**" - **damals und Heute**" mit der Zitierung dieser Presseaussendung und siehe dazu auch die aktuelle Missstandsdocumentation der Volksanwaltschaft¹⁰.

³ http://ruzsicska.blogspot.co.at/p/blog-page_10.html#HOG

⁴ http://volksanwaltschaft.gv.at/downloads/660pj/Stellungnahme%20VA-6100_0005-V_1_2012_11.12.2012_BM%20f%C3%BCr%20Arbeit,%20Soziales%20und%20Konsumentensc.12

⁵ Symposium im AKH am 24.09.2016 http://ruzsicska.blogspot.co.at/#Heimkinder_damals_u_heute2016, sowie der im Rahmen dieses Symposiums gehaltene Vortrag von Michael Köck http://ruzsicska.lima-city.de/AKH/Vortrag_M.Koeck_24.09.2016.pdf samt umfangreicher Beilagen und des Ö1 - Hörfunkinterviews <https://www.youtube.com/watch?v=FxsVI8k7SV8> (<http://oe1.orf.at/artikel/452200>)

⁶ http://ruzsicska.lima-city.de/WR/Forderungsprogramm_2013_11_28.pdf

⁷ <http://ruzsicska.blogspot.co.at/#Istanbul-Protokoll-Tagung-2016> http://ruzsicska.lima-city.de/Istanbul-Protokoll-Tagung-2016/Tagung_Istanbulprotokoll.pdf

⁸ <http://volksanwaltschaft.gv.at/downloads/8r3ft/37-PB.pdf>

⁹ <http://ruzsicska.lima-city.de/Pressemitteilung-BuSozA-boykottiert-VOG-18.12.2013.pdf>

¹⁰ https://volksanwaltschaft.gv.at/downloads/8174/missstandfeststellungen_der_volksanwaltschaft_-_bundesverwaltung_-_2017-1.pdf Zitat: „Verbrechenopfergesetz VA-BD-SV/0353-A/1/2016, Sozialministeriumservice (SMS) Wien, Der Antrag des

Bemerkenswert in diesen Zusammenhängen erscheint die nachweislich kommunizierte Meinung des Leiters des Sozialministerium Service (SMS) Dr. Günther Schuster, daß angeblich zwei Textstellen innerhalb des Verbrechensopfergesetzes (VOG) existieren, welche die Zuständigkeit des VOG und somit des SMS ehemaligen Heiminsassen gegenüber in Frage stellen sollen, ohne jedoch diese Textstellen ausdrücklich zu benennen!!! Verschiedene dazu befragte unabhängige Juristen/Juristinnen - die dieses Gesetz sehr gut kennen, sowie mein Rechtsbeistand (sic!!!) - können keine einzige derartige Textstelle darin gewahren. Z. B. bewirkt eine solchartige Desinformationstechnik (noch dazu über Dritte!!!) durch Herrn Dr. Günther Schuster die zusätzliche und nachhaltige Schädigung von Gesundheit und Rechtsinteressen nachweislicher Folteropfer des Kinderheimterrorregimes (Oberflächliche Mehrfachbegutachtungen im Rahmen des VOG-Verfahrens, welche die Kausalitätsermittlung nachweislich verwässern: Siehe dazu in Fußnote⁵ den Vortrag von Michael Köck vom 24.09.2016 im AKH-Wien)...

In diesem Zusammenhang sei auch auf das protokollierte Treffen von Michael Köck und Horst Stangl mit Herrn Dr. Günter Schuster (SMS) und Frau Mag. Anna Blaschek (SMS) hingewiesen, welches am 04.11.2014 im SMS stattfand. In diesem führte Herr Dr. Günter Schuster aus, daß die „*Traumathematik eine gutachterliche und letztlich eine rechtliche Herausforderung*“ sei und er glaube, daß das SMS diese „*Herausforderung nicht perfekt im Griff hat*“ wie auch die „*Gesellschaft es nicht perfekt im Griff hat*“. Dazu sei angemerkt, daß diese von ihm angesprochene - nicht perfekt im Griff habende Herausforderung - z. B. viel genauer schon alleine durch die nachweislich allgemein zu geringe Begutachtungszeit im Rahmen der ärztlichen Untersuchung bzw. zusätzlich durch allzu oberflächliche Aktenkenntnis und die besonders selektive Bevorzugung von gemutmaßten wie ungenau begründeten Kausalereignissen außerhalb der Heimzeit beschrieben werden kann, wie einst von Rechtsanwalt Dr. Christian Sailer in seiner Presseaussendung vom 18.12.2013 klar ausgeführt (Siehe Fußnote⁹).

Es ist daher auch die Argumentation von Sozialminister Alois Stöger (SPÖ) in seiner Beantwortung¹¹ am 07.11.2016 der parlamentarischen Anfrage¹² von Dr. Berlakowitsch-Jenewein (FPÖ) nicht nachvollziehbar, zumal er selbst z. B. in den Jahren von 2002 bis 2004 Mitglied im Leistungsausschuss der AUVA OÖ, sowie zwischen 2005 und 2008 in leitenden Funktionen der OÖ Gebietskrankenkasse tätig war und daher die Begutachtungsproblematik der Sozialversicherungsträger besonders der AUVA genauer kennen mußte¹³. Da die Begutachtungsproblematik im Rahmen der AUVA offensichtlich ein österreichweit seit Jahren nachweisliches Phänomen¹⁴ darstellt, ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß die AUVA in Oberösterreich davon nicht ausgenommen war bzw. sein kann.

Beschwerdeführers auf eine Leistung nach dem Verbrechensopfergesetz wurde abgelehnt. Das Verfahren wurde beim SMS mangelhaft geführt, weil wesentliche Feststellungen zum tatbestandsrelevanten Sachverhalt fehlen.“ Siehe des Weiteren: <https://volksanwaltschaft.gv.at/berichte-und-pruefergebnisse/aktuelle-misstaende>

¹¹ Beantwortung von BM Alois Stöger (SPÖ): https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/AB/AB_09770/imfname_571081.pdf

¹² Anfrage von Dr. Berlakowitsch-Jenewein (FPÖ): https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/J/J_10218/index.shtml
Siehe Direktlink: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/J/J_10218/imfname_559343.pdf

¹³ https://www.sozialministerium.at/site/Ministerium/Sozialminister_Alois_Stoeger/ Anm.: Die Biografie von BM Alois Stöger auf der Internetseite des Parlamentes ist bez. seiner oben dargestellten Funktionen als Mitglied des Leistungsausschusses der AUVA OÖ unvollständig (zuletzt aufgerufen, am 20.03.2017): https://www.parlament.gv.at/WWER/PAD_52687/

¹⁴ Franz Fluch „Schwarzbuch Versicherungen“ <http://www.mandelbaum.at/books/806/7618>
Siehe des Weiteren http://ruzsicska.blogspot.co.at/#Parlam_Anfragen
Siehe auch <http://www.streifzuege.org/2009/abrechnung-mit-der-auva>

Zitat und Anmerkungen von Frage1 aus der Anfragebeantwortung (Siehe Fußnote¹¹) von BM Alois Stöger:

„Einleitend möchte ich zu den zitierten Äußerungen eines deutschen Rechtsanwaltes [Anm.: Dr. Christian Sailer] anmerken, dass ich eine pauschalierte, oberflächliche Verurteilung und Diskreditierung von medizinischen Sachverständigen, „die den Behörden nach dem Mund reden“ und von einem „Kartell aus sozialer Kälte der Behörden und verantwortungsloser Willfährigkeit von Ärzten“ sprechen, aufs Schärfste zurückweise, da ich sowohl in die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialministeriumservices als auch in die medizinischen Sachverständigen größtes Vertrauen habe, dass diese mit der entsprechend der Judikatur des Bundesverwaltungsgerichtes geforderten Sorgfalt diese oftmals jahrzehntelang zurückliegenden und hochkomplexen Verfahren in aller Professionalität abwickeln...“

[Anm.1: Gut, daß Herr BM Alois Stöger seiner Behörde vertraut, jedoch mehr Qualitätssicherungskontrolle wäre vielleicht wirksamer: Tatsache ist, daß es z. B. beim SMS keine wirksame Qualitätskontrolle der medizinischen Sachverständigen und besonders ihrer Gutachten gibt. Nachweislich werden z. B. seit Jahren von der Medizinischen Universität Wien angebotene aktuelle wissenschaftlich fundierte Fortbildungsveranstaltungen hinsichtlich traumatologisch fundierter Begutachtung seitens der medizinisch-psychiatrischen Sachverständigen des SMS nicht wahrgenommen (Siehe Fußnote⁷). Einigen JuristInnen des SMS scheint aber dieses Fortbildungsangebot offenbar mehr zu interessieren als ihre medizinisch gutachtenden KollegInnen, was durchaus zu begrüßen ist, jedoch letztlich nichts an der gesamten katastrophalen Begutachtungssituation des SMS ändert.

Zumindest seit dem Treffen am **19.12.2016** im Sozialministerium mit Herrn Michael Köck, Herrn Peter Ruzsicska, Mag. **Manfred Pallinger** (Leiter der Sektion IV Pflegevorsorge-, Behinderten-, Versorgungs- und Sozialhilfeangelegenheiten), Dr. **Christina Wehringer** (Sektion IV, Abt. 8 Medizinische Angelegenheiten) und **Mag. Wiesböck** (i. V. Dr. Kurt Wegscheidler, Sektion IV, Abt. 8 Sozialentschädigung) sollte Herr BM Alois Stöger über die nachweislich aktuelle Gutachtensproblematik hinreichend informiert sein. Zu Anfang dieses gemeinsamen Treffens wurde uns (Michael Köck und Peter Ruzsicska) von Mag. Manfred Pallinger zugesichert, BM Alois Stöger über den Inhalt unseres Treffens offiziell zu informieren, sowie uns nach dem Treffen ein schriftliches Protokoll über dieses Treffen zu übersenden - Bis heute haben wir jedoch dieses Protokoll nicht erhalten (Der dies bez. Email-Verkehr mit Frau Silvia Neculescu vom Büro von Mag. Manfred Pallinger ist dokumentiert).

Bereits seit dem vorangegangenen Treffen am **06.10.2014** im Sozialministerium mit Frau Dr. **Christina Wehringer** (Sektion IV, Abt. 8 Medizinische Angelegenheiten) mit den Herrn Michael Köck und Peter Ruzsicska, ist besonders Frau Dr. Christina Wehringer nachweislich über die katastrophale Begutachtungspraxis z. B. des SMS schriftlich und mündlich mehr als hinreichend informiert worden - Sie weigerte sich damals, den damaligen Sozialminister BM Rudolf Hundstorfer offiziell zu informieren, beteuerte aber, ihn inoffiziell informieren zu wollen...]

„...Ebenso verurteile ich den von den anfragenden Abgeordneten, Amtsmissbrauch unterstellenden, Titel der gegenständlichen parlamentarischen Anfrage.“

[Anm.2: Es ist seit Jahrzehnten mindestens hinreichend bekannt, wie nachgewiesen, daß der Nachweis von Amtsmissbrauch hier zu Lande äußerst schwierig bis nahezu unmöglich ist. Weitere Ausführungen zu diesem Thema würden den Rahmen dieser Stellungnahme sprengen...]

„...Allgemein möchte ich darauf hinweisen, dass das primäre Instrument der Entschädigung in diesem Bereich die getroffenen Maßnahmen der Länder und der Kirche sind, innerhalb deren Verantwortungsbereich sich die Misshandlungs- bzw. Missbrauchsvorfälle seinerzeit ereigneten. So hat beispielsweise allein die Stadt Wien bislang für etwa 3.000 Betroffene mehr als € 52 Mio. zur Verfügung gestellt...“

[Anm.3: z. B. seit dem Jahre 1967 kann sich nachgerade der Bund seiner Verantwortung¹⁵ bezüglich dieses Themas nie wieder entziehen, zumal das BM für Justiz damals klar Stellung bezog - Im übrigen könnte sich gerade der Bund bei den Ländern und der Kirche in dieser Sache ausgiebigst regressieren!]

¹⁵ BM für Justiz, den 24.08.1967 (11.928-1/67):

http://ruzsicska.lima-city.de/MA-8/1967_Prohaska_Anfrage_ans_Justizministerium.pdf

„...Das Verbrechenopfergesetz (VOG) ermöglicht eine effektive Hilfe für Opfer aktueller oder zeitnah zurückliegender Straftaten. Je weiter Sachverhalte in der Vergangenheit zurückliegen, umso schwieriger wird naturgemäß ihre Ermittlung. Dies gilt wie bei anderen Rechtsbereichen auch im VOG. Bei lange zurückliegenden Ereignissen können daher auch heute entgangene Verdienstchancen nur schwer beurteilt werden. Bei den vorgebrachten Kindheitserlebnissen handelt es sich meist um Vorfälle, die sich vor mehreren Jahrzehnten ereignet haben und einer retrospektiven Prüfung hinsichtlich tatrelevanter Details und strafrechtlicher Qualifikation somit nur erschwert zugänglich sind...“

[Anm.4: „Je weiter Sachverhalte in der Vergangenheit zurückliegen, umso schwieriger die Ermittlung.“ kommt auf die Faktenlage an und die Möglichkeit tatrelevante Sachverhalte schlüssig darzustellen, was in den meisten Fällen ohne Rechtsanwalt seitens der Antragsteller nicht möglich ist, folglich für die meisten Geschädigten nicht leistbar ist. Bei älteren Menschen können Traumafolgestörungen¹⁶ auftreten, die ursächlich auf die Heimerfahrungen in der Jugend zurückzuführen sind. (Siehe auch Fußnoten^{5,7,9} und Seite 4, Anm.1)]

„...Beim Verfahren nach dem VOG handelt es sich um ein Verwaltungsverfahren in dem erforderlichenfalls medizinische Sachverständige beigezogen werden. Den Opfern stehen sämtliche im AVG vorgesehenen Parteirechte zu (z.B. Parteiengehör). Die mit Bescheid ergehende Entscheidung des Sozialministeriumservice kann mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden...“

[Anm.5: Die medizinischen Sachverständigen des SMS wurden bereits weiter oben hinreichend thematisiert...]

„...Der im Gesetz normierte Ersatz des Verdienstentganges folgt schadenersatzrechtlichen Kriterien. Eine Leistungserbringung erfordert daher neben einer verkehrsbedingten Gesundheitsschädigung zusätzlich auch einen dadurch bedingten Minderverdienst (bzw. eine niedrigere Pension), der auch noch zum Antragszeitpunkt bestehen muss...“

[Anm.6: Obdachlose Ex-Insassen, inhaftierte Ex-Insassen, bzw. solche, die keinen Minderverdienst nachweisen können, erleiden dadurch naturgemäß zusätzliche Benachteiligung!]

¹⁶ Psychotraumatologische Fragestellungen zu Gewalt und Missbrauch in der katholischen Kirche in Österreich, Leitung: Ass.-Prof. Dr. Brigitte Lueger-Schuster 2012

(Seite 14-15, Folgen von Traumatisierungen, Posttraumatische Belastungsstörungen (PTBS) und Alter):

http://ppcms.univie.ac.at/fileadmin/usermounts/luegerb8/Abschlussbericht_20121207.pdf

Zwischenbericht zum Projekt „Wiener Heimstudie“, Projektleitung: Prof. Dr. Brigitte Lueger-Schuster

Bisherige Projektlaufzeit: Juni 2014 – September 2015, Projektende: Mai 2017, Stand 30.9.2015:

http://heimstudie.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/p_heimstudie/Zwischenbericht_Betroffene.pdf

„Heim- und Gewalterfahrungen

Das Alter zum Zeitpunkt der Heimunterbringung liegt im Bereich von 0 bis 16 Jahren, das durchschnittliche Alter bei der Erstaufnahme beträgt 5,6 Jahre. Ein Viertel der Befragten gibt an, keine Erinnerung an die Zeit bei der Herkunftsfamilie zu haben, da sie von Geburt an oder in noch sehr jungem Alter im Heim untergebracht wurden. Drei Viertel können sich an die Zeit bei der Herkunftsfamilie erinnern, davon berichten etwa 62% in der Herkunftsfamilie körperliche Gewalt, 82% emotionale Gewalt und 27% sexuelle Gewalt erlebt zu haben. Im Heim oder bei der Pflegefamilie waren 98% körperlicher Gewalt, alle (100%) emotionaler Gewalt und 64% sexueller Gewalt ausgesetzt.“

„...Die Angabe des Anwaltes [Anm. Dr. Christian Sailer], dass laut den Gutachten des Sozialministeriumservice nur schwierige familiäre Verhältnisse als Hauptursache für psychische Gesundheitsschäden verantwortlich sein sollen, ist insoweit nicht zutreffend, als häufig je nach der Lebensbiographie der Betroffenen schwer belastende Lebensereignisse auch nach der Heimunterbringung sowie Gesundheitsschäden hinzukommen, die in keinen Zusammenhang mit den Kindheitserlebnissen gebracht werden können. Eine seriöse Beurteilung und Gewichtung des Einflusses einer Vielzahl von belastenden und traumatisierenden Ereignissen in Bezug auf mögliche Verbrechenkausalität eines aktuellen psychiatrischen Zustandsbildes ist in vielen Fällen schwierig...“

[Anm.7: Wie bereits auf Seite 3 im 2. Absatz dargestellt, also nochmals: Schon alleine durch die nachweislich allgemein zu geringe Begutachtungszeit im Rahmen der ärztlichen Untersuchung bzw. zusätzlich durch allzu oberflächliche Aktenkenntnis und die besonders selektive Bevorzugung von gemutmaßten wie ungenau begründeten Kausalereignissen außerhalb der Heimzeit, wie einst von Rechtsanwalt Dr. Christian Sailer in seiner Presseaussendung vom 18.12.2013 klar ausgeführt, wird folglich „eine seriöse Beurteilung und Gewichtung“ verunmöglicht (Siehe Fußnoten^{5,7,9} und Seite 4, Anm.1). Auch die Auslassung von wichtigen Fakten im Rahmen der Beurteilung durch den Sachverständigen, verunmöglicht ebenfalls eine „eine seriöse Beurteilung und Gewichtung“. Gerade die Gewichtung traumatischer Erlebnisse ist sohin ein Problem, welches das SMS gemäß seiner bemerkenswerten GutachterInnen tatsächlich „nicht perfekt im Griff hat“, wie sich der Leiter des SMS Dr. Günther Schuster auszudrücken pflegt – Die zeitgenössisch traumatisierend traumatologische Begutachtungstechnik von medizinischen Sachverständigen des SMS (bei manchen Untersuchungen entsteht der Eindruck, es handle sich eher um ein Verhör!), gemahnt deutlich an die Begutachtungspraxis der 50er bis in die 80er Jahre des vorigen Jahrhunderts¹⁷]

„...Letztlich zeigt auch die Überprüfung dieser Fälle durch das Bundesverwaltungsgericht und die sehr geringe Zahl erfolgreicher Beschwerden, dass die Entschädigungsmöglichkeiten im Rahmen des Verbrechenopfergesetzes bei diesen speziellen Fallkonstellationen durch die zeitliche Distanz zu den als schädigend angegebenen Ereignissen und den gesetzlichen Vorgaben begrenzt sind. Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes hat deutlich gemacht, dass eine „Opferrente“, wie dies in einschlägigen Kommentaren auf manchen Webseiten behauptet wird, nach der österreichischen Rechtsordnung nicht vorgesehen ist. Somit ist auch der Vorwurf einer mangelhaften Informationsarbeit im Hinblick auf mögliche Ansprüche nach dem Verbrechenopfergesetz nicht begründet, da das Erwecken falscher Hoffnungen und Erwartungen nicht im Sinn einer effizienten Opferhilfe gelegen sein kann.“

[Anm.8: Die geringe Zahl erfolgreicher Beschwerden scheint sich aber eher an der offensichtlich speziellen Art der Begutachtungen von ~~den~~ durch medizinischen Sachverständigen des SMS zu erklären, wie bereits vorher ausgeführt. Naturgemäß führt eine umfangreiche Faktenlage der einzelnen Fälle zu mehr Arbeitsaufwand, was offensichtlich dem SMS nicht angenehm ist. Diesen Umstand in Form von nicht ausreichender und nicht ordentlicher Begutachtung auf die Antragsteller und auf die „gesetzlichen Vorgaben“ abzuwälzen spricht eine deutliche Sprache. Weiters ist der Vorwurf einer mangelhaften Informationsarbeit im Hinblick auf mögliche Ansprüche nach dem Verbrechenopfergesetz sehr wohl begründet, wenn es die Faktenlage¹⁸ gebietet – Das hat nichts mit dem „Erwecken falscher Hoffnungen und Erwartungen“ zu tun.]

Mit freundlichen Grüßen:

Peter Ruzsicska

Wiesengasse 32/3/2

A-1090 Wien

<http://ruzsicska.blogspot.com/>

¹⁷ Siehe z. B.: <https://www.wien.gv.at/menschen/magelf/pdf/endbericht-erziehungsheime.pdf> bzw.: http://ruzsicska.lima-city.de/Die_Kinder_des_Staates/Reinhard_Sieder_Das_Dispositiv_der_Fuersorgeerziehung_in_Wien_2014.pdf

¹⁸ <http://ruzsicska.blogspot.co.at/p/kommissionsakrobatik.html>